Hochschullehrerversammlung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität

# Sorge um die Wissenschaftsfreiheit und die Qualität universitärer Forschung und Lehre<sup>1</sup>

Wir wenden uns in Sorge um die Wissenschaftsfreiheit und die Qualität universitärer Forschung und Lehre an die Öffentlichkeit. Verantwortlich für die Fehlentwicklung universitärer Forschung und Lehre ist die Wissenschaftspolitik von Bund und Ländern in den letzten Jahrzehnten. Wir verkennen nicht den Reformbedarf im Zuge sozialen und internationalen Wandels, der von den Hochschullehrern in der Vergangenheit nicht angemessen genug wahrgenommen oder eingefordert wurde. Die von der Politik angeregte Debatte um anzustrebende »Exzellenz« und »Eliten« hat indes etwas Unwirkliches. Breite Exzellenz in Forschung und Lehre setzt als Minimalerfordernis hinreichende Handlungsbedingungen und -strukturen voraus, die – nicht nur in der Johann Wolfgang Goethe-Universität – eingefordert, von der Politik aber bislang konsequent verweigert werden.

#### A. Kritikgeschichte

Zu Beginn und Mitte der 90er Jahre haben die Länder Hochschulreformgesetze erlassen. Das hessische Hochschulgesetz war ein Beispiel für eine verfehlte Wissenschaftspolitik, die die *evidente Mängellage* der hessischen Hochschulen lediglich *verrechtlicht* hat.

Die Universitätsgremien hatten diese Kritik in einem »Gemeinsame[n] Beschluss und Stellungnahme von Konvent und Senat (25.6.1997) der Johann Wolfgang Goethe-Universität zum Entwurf für ein Hessisches Hochschulgesetz 1997« dem Wissenschaftsministerium und der Öffentlichkeit eindringlich vor Augen geführt:

»Der Entwurf eines Hessischen Hochschulgesetzes ist als unzulässiger Eingriff in die grundgesetzlich garantierte Forschungs- und Lehrfreiheit entschieden abzulehnen!

Eine Universität kann der modernen Gesellschaft nur dienen, wenn sie neues Wissen schafft, dieses Wissen systematisiert und interpretiert, es kritisiert und auf seine Bedeutung für die gesellschaftliche Entwicklung prüft. Die Erfüllung dieser innovativen Funktion der Universität setzt einen kreativen Dialog zwischen den Beteiligten voraus; sie sind nicht Empfänger vorgefertigter Wissensmengen; sie sind selbständige Bürger, die das differenzierte, kritisierbare Universitäts-Wissen beim Aufnehmen kontrollieren und damit die Grundlagen für die Entfaltung der Gesellschaft entstehen lassen. Die Universitäten schaffen die Voraussetzungen für die verantwortbare Ausübung von Berufen mit weit reichenden Folgen für andere Bürger.

<sup>1</sup> Die Entschließung der Professorinnen und Professoren wurde mit eindrucksvoller Mehrheit und zwei Gegenstimmen sowie einer Einhaltung angenommen und mit einer Presseerklärung der Öffentlichkeit unterbreitet (vgl. hierzu FAZ v. 2. August 2007, S. 4 und 10).

Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind überschaubare Zahlen unerlässlich. Fachbereiche mit 4600 Studierenden und 35 Professorinnen und Professoren – wie zum Beispiel ein Fachbereich Rechtswissenschaft – sind didaktischer Unfug, bringen die Studierenden, vor allem die Förderungsbedürftigen um sichere Lebenschancen und bringen die Gesellschaft um die souveränen Experten, die sie braucht. In der Universität muss Freiheit zur Konzentration bei Professorinnen/Professoren und Studierenden herrschen …«

Trotz dieser Kritik ist der Entwurf Ende der 90er Jahre Gesetz geworden und macht den Hochschulalltag – wie befürchtet – für Studierende und Lehrende gleichermaßen desolat: 1:124 ist das Verhältnis von Lehrenden zu Studierenden an unserem Fachbereich.

#### B. Aktuelle Kritik

Die derzeitigen Diskussionen über die reale Praxis universitärer Forschung und Lehre stellen das Eingeständnis des Scheiterns der bisherigen Hochschulreform dar:

- es gibt nach wie vor viel zu wenig Professoren und wissenschaftliches Personal für zu viele Studenten,
- die einzelnen Professuren sind mit Personal- und Sachmitteln unterausgestattet, eine erfolgreiche Forschung und Lehre ist nicht mehr gewährt,
- Wissenschaftler sehen sich zur Deckung ihrer Grundausstattung zu Bittstellern für Drittmittel genötigt,
- dadurch entstehende hierarchische Abhängigkeiten, fehlende Autonomie der Professuren und Einflüsse von universitätsfernen Aufsichtsräten bedrohen die Autonomie der Wissenschaft.
- falsche Methoden der Qualitätsermittlung universitärer Forschung und Lehre lenken von den tatsächlichen Mängellagen der strukturellen Unterausstattung ab.

Statt der Universität die schon in den 90er Jahren und früher von den Universitäten geforderte »echte« Autonomie zu gewähren (mit Experimentierklauseln, Freiheit der Selbstorganisation etc.), wird die Universität an die »Wirtschaft der Gesellschaft« überwiesen, die es mit ihren Interessen, Methoden und Modellen »richten« soll. Kritiker sprechen von einer »Verbetriebswissenschaftlichung« der Universitäten. Sie sollen zu Wissenschaftsunternehmen werden, ähnlich wie sich der Staat in einem Prozess der Selbstökonomisierung befindet. Forschung wird ausschließlich als anwendungsbezogen verstanden, Grundlagenforschung als Liebhaberei des Elfenbeinturms diskreditiert.

Die Hochschulpolitik vernebelt die seit langem feststehenden Mängellagen an den Universitäten mit der Behauptung von Defiziten bei

- der »Steigerung der Forschungsleistung«,
- der »Ausrichtung auf künftig relevante Forschungsfragen«,
- der »Orientierung an internationalen Standards«.
- der »Entwicklung eines unverwechselbaren Profils«
- sowie der »zeitgemäßen Vertretung der Rechtswissenschaft«.

Die Wissenschafts- und Hochschulpolitik will mittels importierter, teilweise schon überholter Mechanismen aus desolaten Zuständen exzellente zaubern.

Diese Mechanismen sind:

- Kontrolle und Steuerung durch Hierarchisierung und Bürokratisierung der Universitäts- und Fakultätsleitungen (1.),
- Kontrolle und Steuerung durch aufsichtsratsähnliche und universitätsferne Strukturen (Hochschulräte) (2.),
- Aufforderung an die Wissenschaftler, sich durch Drittmittelfinanzierung »förderungswürdig« zu erweisen und freiwillig in das Risiko von Abhängigkeitsverhältnissen zu begeben (3.),
- Kontrolle durch untaugliche externe Evaluationen (4.).

### Fehlentwicklung: Delegation von Autonomie an zentrale Verwaltungsgremien der Universitäten

Das derzeitige hochschulpolitische Modewort »Autonomie« steht stellvertretend für eine Entwicklung – die keineswegs nur die Universitäten betrifft –, in deren Folge sich der Staat mehr und mehr aus seinen elementaren Kernverantwortungen verabschiedet. Mit der nur dem Anschein nach großzügigen Gewähr von Autonomie hat der Staat die Organisation des universitären Elends den Hochschulen zur Selbstbewältigung überlassen.

Diese Mangelverwaltung soll durch die Einrichtung hierarchischer Führungsstrukturen bewältigt werden. Dekane und Präsidenten bekommen in Fragen der Forschung und Lehre illegitime und zugleich auch kontraproduktive Befehlsfunktionen. Wissenschaft entwickelt sich nicht durch zentrale Vorgaben und Überwachungen, sondern ist ein *dezentraler Suchprozess* hochqualifizierter Individuen. Hervorragende wissenschaftliche Leistungen lassen sich nicht obrigkeitlich dekretieren. Die dafür notwendige Kreativität erfordert vielmehr ein hohes Maß akademischer Freiheit. Der gesellschaftliche Wert dieser Suchprozesse wird oft erst viel später sichtbar und würde vernichtet werden, weil diese durch Bürokratisierung, Ökonomisierung und »Führung« erstickt werden. Eine eigenwillige Persönlichkeit wie Max Weber – aus heutiger Sicht einer der bedeutendsten Ökonomen und Soziologen – wäre nach modernen Suchkriterien ökonomisierter Wissenschaftsverwaltung höchstwahrscheinlich durch das Effizienzraster der Wissenschaftsbürokratie gefallen.

Das Profil eines Fachbereichs wird durch die ihm angehörigen Professuren bestimmt. Deshalb ist bei *Berufungsverfahren* eine *Autonomie der Fachbereiche* unabdingbar. Diese Auswahl durch Gleiche gewährleistet erfahrungsgemäß die strengste und beste Selektion. Indes ist es legitim, von der Wissenschaft Rechenschaft über den Verbrauch von Ressourcen zu verlangen. Allerdings darf diese Kontrolle nicht in eine Überwachung und Gängelung der Entwicklung von Wissenschaft umschlagen.

Der Ruf nach *Professionalisierung* (ein weiteres Modewort) universitärer Leitungsgremien ist berechtigt, soweit er darauf abzielt, die Fachbereiche bei der Wahrnehmung der Aufgabe der akademischen Selbstverwaltung zu unterstützen und zu entlasten. Das Programm einer so verstandenen Professionalisierung wird aber gerade nicht eingelöst. Vielmehr ist der Stand der Dinge in diesem Punkt ein weiterer Beleg für die Fehlentwicklung der Wissenschaftspolitik. Wissenschaftler eignen sich nicht als Ma-

nager von Wissensfabriken. Der Berufswunsch fast aller Wissenschaftler ist auf fachliche Neugier, dauerhaftes Forschen (auch wenn man die Ziele nicht immer kennen kann) und die Freude an der Vermittlung von Erkenntnissen und Fragestellungen gegründet. Diese wertvollen Ressourcen für gesellschaftliche Entwicklungen darf man nicht umfunktionieren in ökonomische und bürokratische Orientierungen und Verwaltungsaufgaben, denen Wissenschaftler nicht gewachsen sind und auch gar nicht gewachsen sein wollen.

Wissenschaft muss von einer professionellen Verwaltung gehegt und gepflegt werden. Das können nur qualifizierte Manager leisten, die den Fachbereichen an die Seite zu stellen sind. Will man Wissenschaftsverwaltung professionalisieren – was der Fachbereich befürwortet –, dann muss man auch professionell besolden. Unverzichtbare Bedingung einer die Wissenschaft stärkenden Professionalisierung ist aber, dass eine derart institutionalisierte und professionalisierte Verwaltung die freie Selbstbestimmung bei Berufungen und selbstgesetzten wissenschaftlichen Aufgaben und Zielen nicht beschränken darf.

Die an sog. Leistungskriterien orientierte Besoldung des wissenschaftlichen Personals (W-Besoldung mit Leistungszulagen) begründet die Gefahr einer opportunistischen Anpassung schlecht bezahlter Wissenschaftler, die sich durch Unterordnung eine Verbesserung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Ressourcen »verdienen« können. Das führt zum Gegenteil autonomer wissenschaftlicher Persönlichkeitsbildung, die über viele Jahrhunderte das Bild freier Wissenschaft in Deutschland geprägt hat. Befähigte Nachwuchs-Wissenschaftler erkennen die bürokratischen und finanziellen Abhängigkeiten und ziehen hieraus bereits heute durch Abwanderung in andere Berufsfelder oder ins Ausland ihre Konsequenzen.

Auch den Studierenden wird Autonomie gewährt: Sie können von nun an ihr Studium mitfinanzieren. Die Fachbereiche erarbeiten bereits Konzepte, das erwartete Geld – Tropfen auf heißen Steinen – zu verplanen. Jahrzehntelange Defizite der personellen und sachlichen Ausstattung sollen nun mit dem Geld der Studierenden ansatzweise ausgeglichen werden. Eine Beteiligung von Studierenden an der Finanzierung späterer Privilegien kann sinnvoll sein; indes können derartige Gebühren den Staat nicht von seiner verfassungsrechtlich gebotenen Verpflichtung zur Sicherung einer angemessenen und nachhaltigen Grundausstattung universitärer Forschung und Lehre befreien.

2. Fehlentwicklung: Die Verlagerung der Kontrolle über die gesellschaftliche Ressource »Universität« auf externe Aufsichts- bzw. Universitätsräte

Traditionell hatte der Staat die Aufsicht über die Universitäten. Es ist selbstverständlich, dass über die Verwendung von Steuermitteln an Universitäten Rechenschaft zu legen ist. Verfehlt ist indessen die derzeitige Praxis, universitätsferne, pluralistische Räte als schein-demokratische Gremien einzurichten, die an die Wirtschaft angelehnte Aufsichtsratsfunktionen haben sollen, ohne über den Ansatz eigener universitärer Sachkompetenz zu verfügen. Hier werden externe Bewertungskriterien wie Unternehmensführung, Wirtschaftsorganisation und gesellschaftliche Rentabilität eingeführt, die mit dem Prozess universitärer Forschung und Lehre nichts zu tun haben.

### 3. Fehlentwicklung: Quantifizierung von Wissenschaft als Exzellenzkriterium

Wissenschaftliche Exzellenz an Quantitäten zu messen ist absurd: Drittmittel, schiere Zahl der Doktoranden, Anzahl/Seitenlänge und Zitierhäufigkeit von Publikationen sind weder für sich allein noch in ihrer Summe ein Ausweis für Qualität. Hierdurch wird lediglich Massenware, aber nicht automatisch Wissenschaftsqualität produziert. Gleichwohl werden von der reinen Quantität von Aktivitäten die finanziellen Mittelzuweisungen an Fakultäten und Professuren sowie die Bezahlung der Wissenschaftler abhängig gemacht.

Öffentliche Drittmittel eröffnen einen Pseudowettbewerb um gute Ausstattungen, indem Einzelnen das zugewiesen wird, was eigentlich in eine qualitätvolle Grundausstattung guter universitärer Forschung und Lehre für alle investiert werden müsste. Durch das Nötigen zum Drittmittelerwerb werden zudem nicht selten Projekte nur deswegen in Angriff genommen, weil man dafür Geld bekommt, nicht aber deswegen, weil man sich dafür wissenschaftlich interessiert. Wer darüber hinaus die wissenschaftliche Produktivität besitzt, öffentliche Drittmittel in Anspruch zu nehmen, wird häufig von einer übermäßigen Bürokratie der überregionalen Wissenschaftsverwaltungen (Drittmittelgeber) ausgebremst. Problematisch ist das Einwerben von Drittmitteln vor allem dann, wenn man diese zur Deckung des Grundbedarfs der Professuren benötigt. Gerade dann besteht besonders die Gefahr, dass man sich in Abhängigkeiten begibt, weil man keine andere Wahl hat.

Die Suche nach *privaten Drittmitteln* bei interessierten gesellschaftlichen Akteuren ist im Kern die Suche nach eigener Abhängigkeit hiervon. Die Aufgabe einer kritischen Wissenschaft, sowohl der Natur-, der Gesellschafts- und der Geisteswissenschaften, ist nicht zuletzt durch die Erziehung junger Menschen zu kritischen Staatsbürgern. Hierzu gehört vor allem dauerhafte Kritikbereitschaft der Forschung bezüglich gesellschaftlicher Institutionen und verfehlter Entwicklungen in Wirtschaft, Staat, Medizin, Wissenschaft und sonst wo. Es ist höchst problematisch, einerseits unabhängige Wissenschaft zu fordern, die Universitäten aber andererseits auf Zuwendungen von Geldgebern zu verweisen, die mit ihren Zuwendungen bestimmte Interessen verfolgen.

Anstatt die prinzipielle Unterfinanzierung und Verödung der Universitäten mittels untauglicher Modernisierungen noch zu steigern, gilt es, dem Staat seine Einstandspflicht für die Gewährleistung freier Forschung und Lehre eindringlich zu verdeutlichen. Autonomie für Universitäten hat der Staat nicht delegierend zu gewähren, der Kulturstaat muss vielmehr Autonomie für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler von Verfassungs wegen gewährleisten. Dies gebührt im Interesse einer ausgeglichenen Gesellschaft allen Universitäten gleichermaßen und nicht wenigen, künstlich definierten Eliten und Exzellenzen, die ausschließlich in der Vorstellungswelt bürokratischer Wissenschaftsorganisationen bestehen. Exzellenz und Elite ist eine Qualität, die für Wissenschaft schlechthin Gültigkeit hat. Exzellente Lehre und Forschung sind wichtige Ziele von größter Bedeutung für die Gesellschaft. Breite Exzellenz kann aber nur erreicht werden, wenn die Rahmenbedingungen stimmen. Diese Bedingungen sind: angemessene Arbeitsbedingungen und Entlastung von wissenschaftsfremden Aufgaben.

# 4. Fehlentwicklung: Problematische Methoden der Qualitätsermittlung universitärer Forschung und Lehre

Zurzeit werden Meinungsforschungsagenturen beauftragt, Mängelprofile der Massenuniversität zu erstellen. Das Zauberwort heißt Evaluation. Zugleich soll die bundesweite Mangelsituation in »Rankings« transparent werden.

Das verwundert in zweierlei Hinsicht. Zum einen ist es allen Hochschulangehörigen seit langem bekannt, dass die offensichtlichen Missstände in Forschung und Lehre die Gefahr bergen, diese zum Erliegen zu bringen. Das bedarf keiner Evaluation, sondern brennt jedem Hochschullehrer, der in Massenfächern Einsatz findet, unter den Nägeln. Nur die seit mittlerweile Jahrzehnten kaum erklärbare Bereitschaft des Universitätspersonals in Forschung und Lehre, die Überlast geduldig zu tragen, gewährt noch einen Aufschub.

Zum anderen sind die Mängel von den meisten Fachbereichen wiederholt im Protestwege dienstlich angezeigt worden. Zuletzt im Sommersemester 2006 hat der Fachbereichsrat Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität in einer einstimmigen Resolution aller Statusgruppen dem Präsidium eine Stellungnahme zur Verbesserung der Lehre mit konkreten Forderungen für angemessene personelle und sachliche Mittel eingereicht. Als Befund ging voraus ein generell *schwaches Leistungsbild* aller Übungsteilnehmer, da für die obligatorische Zwischenprüfung aus Kostengründen nur eine einzige Klausur pro Fach, und das ohne Übungsmöglichkeiten, verlangt wird. Noch schlimmer war der Befund mit Blick auf *Studierende mit Migrationshintergrund:* 96 % aller Teilnehmer hatten die Note ausreichend oder mangelhaft erhalten, was diese Bevölkerungsgruppe von einem erfolgreichen Studium und damit vom juristischen Berufsmarkt faktisch ausschließt. Es ist unerfindlich, warum man angesichts der eklatanten und evidenten Mängellagen hierfür kostspielige Evaluationen in Auftrag gibt.

Es ist zynisch, durch Evaluationen eine Mehr-Klassen-Struktur der Universitätslandschaft herbeiführen zu wollen. So stärkt und belohnt man lediglich traditionelles Wahlverhalten für bestimmte Studienorte, das aber primär von anderen Kriterien als der wissenschaftlichen Reputation einer Universität abhängt, z. B. Anziehungskraft der Region oder Freizeitwert.

Evaluation kann nur in wissenschaftsadäquaten Verfahren erfolgen. Deshalb sind Evaluation und Ranking für juristische Fachbereiche vom Ansatz her problematisch. Die juristischen Fachbereiche haben zwar die Aufgabe wissenschaftlicher Lehre von Jurisprudenz; die Prüfungsinhalte bestimmen aber (bundesweit) noch immer überwiegend die Landesjustizprüfungsämter der Exekutive in eigenem Benehmen und ohne maßgeblichen Einfluss der Universitäten. Insofern läge es nahe, die Justizprüfungsämter in das Rankingprofil einzuordnen. Die Kausalität universitärer Lehre für den Erfolg im Staatsexamen ist hingegen kaum nachweisbar, was allein schon durch die schlechte Betreuungssituation (auf jeden Lehrenden kommen 124 Studierende) mehr als plausibel ist. Wen wundert es dann, wenn landauf, landab die profitorientierten außeruniversitären Repetitorien die Universität an den Rand drängen, da sie dem fremdbestimmten Staatsexamen durch verschulte Wissenseinflößung scheinbar besser gewachsen sind. Nur hat das alles mit wissenschaftlicher Lehre nichts zu tun.

Das heißt also, dass das Reden über »Profilbildung« usw. mit eben jenen Rahmenbedingungen kollidiert, die das Bundesrecht (DRiG) und das Landesrecht (JAG, JAO) für eine akademische Grundversorgung setzen und denen sich auch eine Universitätsleitung fügen muss. Das Leitbild ist nach wie vor der Universaljurist; Spezialisierung kommt erst an zweiter Stelle. Die juristischen Fachbereiche sind daher, ähnlich wie die medizinischen, verpflichtet, eine Grundversorgung vorzuhalten, die eine niveauvolle Ausbildung in allen Pflichtfächern bis hin zum Staatsexamen gewährleistet. Konsequenzen, etwa das »Abziehen von Lehrstühlen«, für den Fall, dass ein Teil des Fachbereichs nicht als forschungsstark eingestuft wird, wären diesem Ziel gegenläufig und träfen nur die Studierenden, die sich dann andere Hochschulen suchen müssten. Für die Universität wäre der Abbau von Fächervielfalt ein Eigentor.

Vor allem: Das Versprechen der Hochschulpolitik an die Studierenden, durch Vereinfachung und Verkürzung der Studiengänge besser für einen Beruf ausgebildet zu werden, ist leer. Eine Universität kann Berufsroutinen nicht lehren, eine Massenuniversität schon gar nicht. Berufsroutinen lernt man im Beruf. Die beste Vorbereitung auf die Beherrschung von Berufsroutinen ist das wissenschaftliche Studium, das allein Souveränität und letztlich Anerkennung in der Berufspraxis ermöglicht.

## C. Folgerungen und Forderungen

Es bleibt unerfindlich, weshalb man die historisch erkämpfte Unabhängigkeit der deutschen Wissenschaft, die weltweit hohes Ansehen genoss und teilweise auch noch genießt, einfach aufzugeben bereit ist. Um dem Ende freier Wissenschaft und deutscher Universitätstradition etwas entgegenzusetzen, fordern Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main:

- 1. Autonomie ist für die Universitäten begrüßenswert, aber sie sollte sich nicht auf zentrale Verwaltungsgremien (Präsidien, Aufsichtsräte etc.) beschränken, sondern sie muss die *Basis von Forschung und Lehre*, mithin die Fachbereiche und unmittelbar die Professuren, erreichen.
- 2. Die Aufgaben von Aufsichts- und Hochschulräten sind auf reine Beratungsfunktionen zu reduzieren, und die Aufsicht über den verantwortlichen Umgang mit staatlichen Ressourcen ist auf externe Wissenschaftler im Rahmen von »peer reviews« zu delegieren. Rechenschaft über den Verbrauch von Ressourcen hat in der Demokratie jeder Empfänger abzulegen; insofern verspricht die Kontrolle durch Fachwissenschaftler mehr Transparenz. Die Ziele universitärer Forschung und Lehre dürfen hingegen nicht von Konkurrenten bestimmt werden, sondern sind als Ergebnis der Bestenauslese durch Promotion, Habilitation und Berufung in die verfassungsrechtlich gesicherte Wissenschaftsfreiheit der Berufenen gelegt.
- 3. Drittmittel können eine wichtige Hilfe für unabhängige Forschung sein. Unabhängig davon hat aber primär der *Staat* im gesellschaftlichen Interesse das Recht und die Pflicht, universitäre Lehre und Forschung zu *gewährleisten*. Wissenschaftler haben nicht die Aufgabe, die Ressourcen für die Basis ihres Tuns selbst zu beschaffen. Sie sollen forschen und lehren.

- 4. Auf *Evaluationen und Rankings*, die von den realen Problemen ablenken und die drängenden Nöte der Universitäten verschleiern, ist im Interesse der Wissenschaft zu verzichten. Dort, wo die Universitäten *in Lehre und Prüfung volle Autonomie* haben, sind wissenschaftsadäquate Rechenschaftsverfahren durchaus möglich. Das ist aber gerade bei den juristischen Fakultäten in Deutschland nicht der Fall.
- 5. In der Rechtswissenschaft sind *international wettbewerbsfähige Studiengänge* zu errichten. Die wissenschaftliche Ausbildung ist mit der praktischen Ausbildung in Justiz und Verwaltung unter der gemeinsamen Verantwortung der Universitäten und der Praxis zu organisieren, wobei das Ideal des Universaljuristen in seinen positiven Bezügen erhalten bleiben sollte.